

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 23/07 R

L 3 U 447/04 (Bayerisches LSG)
S 4 U 259/02 (SG Regensburg)

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
24. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu
erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 30. Juli 2007 Revision gegen das vorbezeichnete Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts eingelegt.
- 2 Nach § 164 Abs 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hätte die Revision der Beklagten innerhalb der mit dem 4. September 2007 abgelaufenen Begründungsfrist begründet werden müssen. Eine Revisionsbegründung ist jedoch beim Bundessozialgericht nicht eingegangen. Weil es an der gesetzlich vorgeschriebenen Begründung fehlt, muss die Revision als unzulässig verworfen werden (§ 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

